

Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern

Sehr geehrte Frau Ständerätin/Sehr geehrter Herr Ständerat

Am 17.2. befinden Sie in der RK-S über die Mo. Nationalrat (Bulliard) 19.4632, welche die Verankerung des Rechts der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung im ZGB verlangt.

Die Bundesverfassung gewährleistet Kindern und Jugendlichen den **«besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit»** (Art. 11 Abs. 1 BV). Das Zivilgesetzbuch hält fest, dass die elterliche Sorge «dem Wohl des Kindes» dient (Art. 296 Abs. 1 ZGB). **Trotzdem ist körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz immer noch Teil des Alltags:** Schweizer Kinderkliniken haben 2020 insgesamt 1590 Fälle von Kindsmisshandlungen erfasst und behandelt – und das ist nur die Spitze des Eisbergs. Jedes zwanzigste Kind wird zu Hause regelmässig körperlich bestraft. Gar jedes vierte Kind erfährt regelmässig psychische Gewalt. **Gewalt wirkt sich nachweislich negativ auf die Entwicklung von jungen Menschen aus.**

Zwar gab es mit der Änderung des ZGB von 1978 kein explizites «Züchtigungsrecht» der Eltern mehr im Gesetz. In der Botschaft zu dieser Änderung wurde allerdings festgestellt, in der elterlichen Gewalt sei «auch die Befugnis zur Züchtigung des Kindes enthalten, soweit dies zu seiner Erziehung nötig ist» (BBl 1974, Band II, S. 77). Damit wurde festgehalten, dass ein gewisses Mass an körperlicher oder psychischer Gewalt in der Erziehung notwendig und erlaubt sei – was mangels anderslautender gesetzlicher Regelung bis heute nachwirkt. Dies gilt es zu korrigieren, denn: **Gewalt darf in der Erziehung keinen Platz haben.**

Physische und psychische Gewalt fügen der kindlichen Entwicklung Schaden zu. Diese Schädigung kann nicht hingenommen werden. **Die Aufnahme eines expliziten Rechts der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung in das ZGB schafft Klarheit,** wirkt auf das Rechtsempfinden der Bevölkerung, legt den Grund für Sensibilisierung und Prävention und korrigiert die seit vielen Jahren nicht mehr haltbare Ansicht, es gebe ein notwendiges und erlaubtes Mass an Gewalt in der Erziehung. Die Bestimmungen zur körperlichen Gewalt im Strafgesetzbuch (Art. 123, 125 und 126 StGB) haben hingegen punitiven Charakter und schützen die Kinder nicht umfassend vor Gewalt in der Erziehung.

Die vorliegende Mo. Nationalrat (Bulliard) 19.4632 schafft **keine zusätzlichen Strafbestimmungen,** sondern führt als **Recht** aus, was in der Bundesverfassung und auch von der ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention vorgegeben wird. **Es ist an der Zeit, das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung für alle Kinder in der Schweiz gesetzlich zu verankern.**

Die unterzeichnenden Organisationen bitten Sie, die Mo. Bulliard Ihrem Rat zur Annahme zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



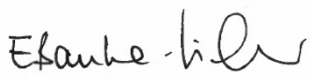
Yvonne Feri

Nationalrätin, Stiftungsratspräsidentin
Stiftung Kinderschutz Schweiz



Valentina Darbellay

Präsidentin Netzwerk Kinderrechte Schweiz



Elisabeth Baume-Schneider

Ständerätin, Co-Präsidentin Alliance Enfance



Philipp Kutter

Nationalrat, Co-Präsident Alliance Enfance

